

# ABFALLVERORDNUNG (AbfVO)



vom 16. April 2014

Gemeindeverwaltung Stallikon  
Reppischtalstrasse 53  
8143 Stallikon  
Tel. +41 (0)44 701 92 00  
Fax +41 (0)44 701 92 01  
E-Mail: [kanzlei@stallikon.ch](mailto:kanzlei@stallikon.ch)  
Webseite: [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch)

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Abfallverordnung</b>		
Art.		Seite
1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	3
2	Definition der Abfallarten	3
3	Grundsätze	4
4	Ausführungsbestimmungen	4
5	Zuständigkeit	4
6	Information, Vorbildverhalten	4 + 5
7	Aufgaben der Gemeinde	5
8	Sammlungen	5 + 6
9	Pflichten der Abfallverursacher oder Inhaber	6 + 7
10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
11	Gebührenerhebung	7 + 8
12	Gebührenfestlegung	8
13	Rechtsmittel	8
14	Kontrolle	8
15	Strafbestimmungen	8
16	Schlussbestimmungen	9

## Abfallverordnung der Gemeinde Stallikon

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1) vom 25. September 1994 und auf Art. 23 lit. b) Ziffer 2.5 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

*Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

### A. Allgemeines

#### Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Stallikon, ausser bezüglich des Klärschlammes. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

<sup>2</sup> Sie richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Abfällen sowie an die Gemeindeverwaltung.

#### Art. 2 Definition der Abfallarten

<sup>1</sup> **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- **Kehricht**: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.
- **Sperrgut**: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.
- **Separatabfälle**: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- **Biogene Abfälle**: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Fall von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

<sup>2</sup> **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

<sup>3</sup> **Bauabfälle** sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4</sup> **Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (AS 814.610.1) (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, AS 814.610) als solche bezeichnet sind.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Diese Verordnung hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten, und die Ressourcen sind zu schonen.

<sup>2</sup> Die Erzeugung von Abfällen ist soweit als möglich zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme sowie langlebige wieder verwendbare Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.

<sup>3</sup> Wiederverwendbare, verwertbare oder gefährliche Anteile der Abfälle sind gemäss speziellen Weisungen nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.

<sup>4</sup> Biogene Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

<sup>5</sup> Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik um weltgerecht zu behandeln.

<sup>6</sup> Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

<sup>7</sup> Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

### **Art. 4 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung zu dieser Verordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung in welcher gestützt auf die Gebührengsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

### **Art. 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat, sofern nichts anderes im Anschlussvertrag mit der Dileca geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten an andere Stellen delegieren, wie z. B. an das Gesundheitsamt, den Gesundheitsvorsteher oder durch Einzelauftrag, bzw. öffentliche Submission an Dritte vergeben, soweit bestehende Verträge oder Anordnungen des Regierungsrates dem nicht entgegenstehen.

### **Art. 6 Information, Vorbildverhalten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die Abfallvermeidung und -verminderung sowie die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Sie erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft über die Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege geben. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## **B. Organisation und Verhaltenspflichten**

### **Art. 7 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- biogene Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden, gesammelt, abgeführt und einer Verwertung zugeführt werden;
- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 10 und 12 dieser Verordnung vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Entsorgung und die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist dem Dileca-Kehrriichtsackgebührenmodell angeschlossen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

### **Art. 8 Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehrriecht regelmässige Abfahren an.

<sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle, biogene Abfälle (Grüngut) sowie Altöl aus Haushalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>4</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

## **Art. 9 Pflichten der Abfallverursacher oder Inhaber**

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

<sup>2</sup> Separatabfälle und Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind nach Arten getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel zurückgegeben, bzw. entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehen Behältnisse.

<sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z. B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Verursacher oder Inhaber übertragen, und diese ihrerseits können das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung auf eigene Kosten zu entsorgen.

<sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind auf Kosten des Inhabers einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>6</sup> Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

<sup>10</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z. B. Kaugummi, Zigarettkippen, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, PET-Flaschen, usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

<sup>11</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>12</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen oder Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen.

<sup>13</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-,

Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009, LS 713.11). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>14</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen, usw.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatte, usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

<sup>15</sup> Die Gemeinde kann den Abfallverursachern weitere Pflichten auferlegen, sofern diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen.

## **C. Gebühren**

### **Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch Gebühren den Inhabern, bzw. den Verursachern überbunden.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z. B. Abfälle aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerte Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### **Art. 11 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung des Kehrichts werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr sowie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

<sup>2</sup> Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der biogenen Abfälle können volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen können gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.

<sup>4</sup> Zusätzlich wird jährlich eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Abs. 1 bis 3 nicht gedeckt werden. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

<sup>5</sup> Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>6</sup> Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt nach Grösse und Art der Wohneinheit sowie der Grösse des Gewerbebetriebes. Gebührenpflichtig für diese

Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft, bzw. des Betriebs ist.

#### **Art. 12 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Folgekosten von Investitionen sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>4</sup> Auf nicht beglichene Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet werden.

#### **D. Rechtsmittel, Kontrollen, Strafen und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 13 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, können innert 30 Tagen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Entscheide und Verfügungen von untergeordneten Stellen (Gesundheitsamt, Gesundheitsvorsteher, usw.) können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

##### **Art. 14 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>3</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

##### **Art. 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.



## **Art. 16 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 31. August 1992.

<sup>3</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

### Kommunale Genehmigung

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 16. April 2014.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

*Walter Ess*  
*Gemeindepräsident*

*Roberto Brunelli*  
*Gemeindeschreiber*

### Kantonale Genehmigung

Von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 0947 vom 18. Juni 2014 genehmigt.

### Nachträgliche Anpassungen:

*Art. 5 Ziffer. 1 angepasst mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2018.*

*Art. 7 Ziffer 4 und 5 angepasst mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2018.*